



Stadt Köln · Amt für Wohnungswesen
Postfach 103564 · 50475 Köln

Herrn
Vladimir Braguinski
An der Fuhr 1/514

50997 Köln

Amt für Wohnungswesen

Johannisstr. 66-80 · 50668 Köln
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
KVB: Linien 5, 12, 16, 18
Haltestelle Breslauer Platz
S-Bahn/C-Bahn: Haltestelle Dom/Hbf
Auskunft: Frau Hartel
Zimmer: 0.24
Telefon: (0221) 221 - 35180
Telefax: (0221) 221 - 25554

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
562/12.5

Tag
19.12.2000

Ihre Wohnungsangelegenheit

Sehr geehrter Herr Braguinski,

vom zuständigen Gerichtsvollzieher für Ihren Wohnbereich habe ich erfahren, daß Sie vor dem Amtsgericht Köln zur Räumung und Herausgabe Ihrer Wohnung verurteilt worden sind und daß der Gerichtsvollzieher nun den Termin zur zwangsweisen Räumung Ihrer Wohnung auf den 02.01.2001 anberaumt hat.

Falls Sie sich in dieser Räumungssache nicht selbst helfen können, gibt es nun verschiedene Möglichkeiten, Ihnen zu dem genannten Termin ein Obdach zu verschaffen oder sogar ein Verbleiben in Ihrer jetzigen Wohnung zu ermöglichen. Setzen Sie sich bitte umgehend mit dem oben genannten Mitarbeiter der Abt. Wohnhilfen beim Amt für Wohnungswesen in Verbindung, damit dort aufgrund eines persönlichen Gesprächs geeignete Lösungsmöglichkeiten erörtert werden können.

Unter anderem können Mietschulden, soweit diese der Grund für das Räumungsurteil sind, nach Prüfung eines entsprechenden Antrages eventuell aus Sozialhilfemitteln beglichen werden, so daß Ihnen nach Einigung mit Ihrem Hauseigentümer durch die Stadt Köln Ihre Wohnung erhalten bleibt und Sie nicht zu dem genannten Termin räumen müssen. Sprechen Sie also in jedem Fall bei dem zuständigen Sachbearbeiter vor, damit dort die Voraussetzungen für eine etwaige Hilfsmaßnahme geprüft werden können.

Unabhängig vom Grund der Räumungsklage bzw. des Räumungsurteils bitte ich Sie, sich auf jeden Fall auch mit Ihrem zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst bei dem Bezirksamt für Ihren Wohnbereich in Verbindung zu setzen. Dort gibt es Sozialarbeiter/innen, die Ihnen alle Hilfsmöglichkeiten nochmals erläutern können und Ihnen bestimmt auch die richtigen Wege aufzeigen werden.

In bestimmten Ausnahme-(Härte-)Fällen wie z.B.

- unmittelbar bevorstehende Geburt;
- erhebliche Gesundheits- oder Lebensgefahr bei Ihnen oder Ihren nahen Angehörigen;
- unmittelbare Verfügbarkeit einer Ersatzwohnung

kann das Amtsgericht gem. § 765a der Zivilprozeßordnung (ZPO) die Aufhebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen, wenn diese - trotz angemessener Berücksichtigung des Vollstreckungsinteresses des Gläubigers - eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Sollte ein solcher Härtefall bei Ihnen vorliegen, können Sie einen Antrag auf Aufhebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung schriftlich oder zu Protokoll beim Amtsgericht Köln stellen.

Ich bin davon überzeugt, daß sich in Ihrer Räumungssache eine geeignete Lösung finden wird, vorausgesetzt, daß Sie die jetzt aufgezeigten Möglichkeiten wahrnehmen.

Sofern Sie auf dieses Schreiben nicht reagieren sollten, gehe ich davon aus, daß Sie die Hilfe des Amtes für Wohnungswesen nicht benötigen.

Haben Sie jedoch keine Angst, Ihre Probleme vorzutragen; die Mitarbeiter der Dienststellen haben ein offenes Ohr und Verständnis für Ihre Schwierigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kortel